

19. III. 1916

(Urlaube und Kommandierungen zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.) Für die Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten im Jahre 1916 zum Zwecke der Felderbestellung, der Flachs-, Hanf-, Hopfen-, Tabak-, Rüben- und Weinbauarbeiten, der Heumahd, Ernte- und Druscharbeiten, ferner der Holzgewinnung und Holzlieferung und aller sonstigen land- und

forstwirtschaftlichen Arbeiten werden Mannschaften land- und forstwirtschaftliche Urlaube erteilt und Mannschaften als „Arbeiterpartien“ den Gemeinden und Einzelbesitzern zur Verfügung gestellt werden (Kommandierungen). Sachlich interessierte Parteien erhalten nähere Auskünfte in der Magistratsabteilung XVI und Konstriptionsamtsdirektion, I. Bezirk, Neues Rathaus, und bei den magistratischen Bezirksämtern.